Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 80 (2018)

Heft: 1

Rubrik: Feldrandkompostierung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Bei der Feldrandkompostierung sind fachmännische Pflege wie das regelmässige Umsetzen Voraussetzung für ein optimales Endprodukt. Bild: Urs Zimmermann

Feldrandkompostierung

Die Feldrandkompostierung dient vorab der Verwertung biogener Abfälle aus Hof und Garten. Sie untersteht einer ganzen Reihe von Anforderungen, Verboten und Richtlinien.

Urs Rentsch und Dominik Senn

Das Material muss auf einem festen Aufbereitungsplatz mit dichtem Belag (Beton, Asphalt o. ä.) kontrolliert, zerkleinert und gemischt werden. Die eigentliche Kompostierung (Rotte) erfolgt aber nicht dort, sondern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen entlang eines befestigten Weges (Mieten). Den Kompost nutzen hauptsächlich Landwirtschaftsbetriebe, welche Mietenflächen zur Verfügung stellen. Die Feldrandkompostierung darf weder die Kompostierung im Garten oder Quartier konkurrenzieren noch eine Billigvariante der kommunalen oder regionalen Kompostierung sein.

Fremdmaterialien entfernen

Damit ein qualitativ hochwertiger Kompost hergestellt werden kann, ist die einwandfreie Kontrolle und stoffliche Mischung der Rohmaterialien auf dem Aufbereitungsplatz Voraussetzung. Betreiber von Anlagen müssen einen Kom-

postierkurs besucht haben. Die kompostierbaren Abfälle sind beim Einsammeln und bei jedem weiteren Verarbeitungsschritt auf Fremdmaterialien zu kontrollieren und von diesen zu befreien. Das Abwasser muss in ein Auffangbecken (z.B. Güllegrube) oder in die Kanalisation eingeleitet oder in einer eigens errichteten Anlage gereinigt werden.

Auswaschung vermeiden

Im Gegensatz zu grossen stationären Anlagen müssen bei der Feldrandkompostierung die Mietenflächen nicht befestigt und entwässert sein. Damit jedoch die Auswaschung von Nährstoffen in den unterliegenden Boden minimal bleibt, sollten die Feldrandmieten mit einem wasserabweisenden Vlies abgedeckt werden, um Vernässung zu vermeiden bzw. den Wasserhaushalt zu regulieren. Die Mietenstandorte sind so zu wählen, dass nicht Fremdwasser vom Weg oder aus an-

grenzenden Feldern in die Miete eindringen kann oder das auf dem Vlies abgeleitete Wasser zu Staunässe führt. Das zu kompostierende Material muss aus hygienischen Gründen einer Hitzephase ausgesetzt werden, während drei Wochen über 55 Grad Celsius oder während einer Woche über 60 Grad Celsius. Dazu sind anfänglich regelmässige Umsetzungen des Kompostmaterials erforderlich. Das Beimischen von Gülle und Klärschlamm ist verboten.

Mietenstandorte dürfen nicht baulich verändert werden. Sie dürfen nicht in Grundwasserschutzzonen oder -arealen, in Naturschutzzonen, über Drainageleitungen, auf ökologischen Ausgleichsflächen oder auf extensiv genutzten Flächen liegen. Die Wege dürfen keine Querneigung zur Miete hin aufweisen (Vernässungsgefahr).

Nach einem Jahr Standort wechseln

Erfahrungsgemäss werden Teile der Nährstoffe in den Mieten – hauptsächlich Kalium und Stickstoff - in den Boden ausgewaschen. Damit die Nährstoffanreicherung für Boden und Grundwasser nicht untragbar wird, darf am gleichen Standort maximal ein Jahr lang kompostiert werden. Nach dem Abräumen der Wintermiete ist der Boden möglichst rasch zu lockern und anzusäen. Vorteilhaft ist der Wechsel der Mieten im Frühjahr, weil anschliessend die ganze Vegetationsperiode zur Verfügung steht. Mit geeigneten Pflanzen, beispielsweise eine Kleegrasmischung mit Deckfrucht, können die Nährstoffe genutzt werden. Im niederschlagsreicheren Herbst besteht die grössere Gefahr, dass Nährstoffe aus der Brachefläche in tiefere Schichten verfrachtet, ja sogar ins Grundwasser ausgewaschen werden.

Höchstens alle drei Jahre

Damit auch längerfristig keine Nährstoffkonzentration an den Mietenstandorten entsteht, darf derselbe Standort höchstens alle drei Jahre mit einer Miete belegt werden. Somit richtet sich die Verarbeitungskapazität stark nach verfügbaren, geeigneten Feldrändern. Die Standorte für Kompostmieten müssen von der Gemeinde bzw. dem Kanton genehmigt werden. Bei Anlagen mit über 100 Tonnen kompostierbaren Abfällen sind überdies die Bestimmungen der technischen Verordnung über Abfälle (TVA) einzuhalten, bei Anlagen mit einer Kapazität im vierstelligen Tonnenbereich auch die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).